

NR. 231 | 06.05.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für die Vergabe von Stipendien

an der Folkwang Universität der Künste

vom 08.04.2015



Präambel

Stipendien sind an der Folkwang Universität der Künste ein Instrument der Studienförderung. Sie haben zum Zweck, Studierende der Folkwang Universität der Künste bei der Erlangung von Studienabschlüssen zu unterstützen und den künstlerischen und / oder wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule zu fördern.

Die Folkwang Universität der Künste erlässt daher in Anwendung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 sowie des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) folgende Stipendienordnung:

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Von der Folkwang Universität der Künste werden auf Antrag Stipendien zur Förderung von Studierenden während des Studiums oder zur Vorbereitung auf einen Studienabschluss vergeben.
- (2) Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Die Stipendien sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Sie unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendienzeiten erzeugen keine arbeitsrechtliche Wirkung im Hinblick auf spätere Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst (z. B. im Rahmen der Entgeltgruppen Stufenzuordnung).
- (3) Von § 1 Abs. 2 ausgenommene Förderprogramme werden in der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 gesondert ausgewiesen.
- (4) Externe Stipendienprogramme bleiben unberührt.



§ 2 Förderbedingungen

- (1) Ein Stipendium kann erhalten, wer die jeweils in den Ausschreibungen aufgeführten Vergabekriterien erfüllt, soweit die Zahl der konkret zu vergebenden Stipendien nicht erreicht ist. Das Kontingent richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (2) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird anhand von mindestens einem Gutachten geprüft, das bzw. die von der oder dem jeweils zuständigen Fachlehrenden zu erstellen sind.
- (3) Ein Stipendium wird nicht bewilligt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat, es sei denn die Förderung unterschreitet die Summe von 30 Euro im Monatsdurchschnitt in dem jeweils geförderten Semester.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung enthält insbesondere nachfolgende Angaben:
- 1. Förderzweck,
- 2. Zielgruppe,
- 3. Form und Frist der Bewerbung,
- 4. Vergabekriterien,
- 5. einzureichende Unterlagen,
- 6. die Bezeichnung des Auswahlgremiums,
- 7. Hinweis gem. § 1 Abs. 3.



§ 4 Antrag

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist gemäß der Ausschreibung im Sinne des § 3 und unter Beifügung der nachfolgend in Absatz 3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.
- (2) Der Antrag ist an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Antragsformular,
- 2. Immatrikulationsbescheinigung,
- Gutachten der bzw. des zuständigen Fachlehrenden,
- 4. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang,
- 5. Kopie des Nachweises über den Studienstand.
- (3) Die Folkwang Universität der Künste kann zusätzlich Nachweise über gesellschaftliches und / oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie weitere Nachweise fordern.
- (4) Der Antrag und die Unterlagen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 sind im Original einzureichen.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Die Dauer der Förderung wird in der Ausschreibung gemäß § 3 hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Bewilligung endet spätestens
- 1. mit Ablauf des Monat, in dem die letzte Prüfungsleitung erbracht wurde oder
- 2. mit Ablauf des Monats, in dem das Studium abgebrochen wurde oder
- 3. mit Ablauf des Monats, in dem die Fachrichtung gewechselt wird oder
- 4. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat exmatrikuliert wird.



Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des auf den Wechsel folgenden Semesters, es sei denn, dass der Bewilligungszeitraum zuvor endet.

(3) Im Übrigen endet das Stipendium mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

§ 6 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Änderungen umgehend der Hochschule schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sollten sich Tatsachen, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und / oder Nr. 4 zur Gewährung des Stipendiums geführt haben, während des Bewilligungszeitraumes verändern, ist die Hochschule schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Vergabekommission

- (1) Der Senat bildet eine oder mehrere Vergabekommissionen. Ihr bzw. ihnen gehören an:
- 1. die Rektorin oder der Rektor oder eine bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter,
- 2. eine Professorin bzw. ein Professor,
- 3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 4. ein Mitglied der Studierendenschaft,
- 5. ein beratendes Mitglied der Verwaltung,
- 6. ein vom privaten Mittelgeber entsandtes Mitglied darf beratend teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 5 beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Beratende Personen, die dem Kreis der privaten Mittelgeber im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3



StipG angehören, werden individuell zu den Sitzungen der Vergabekommission eingeladen.

§ 8 Aufgabe der Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen.
- (2) Die Vergabekommission setzt das Rektorat über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien und die getroffene Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten in Kenntnis.
- (3) Das Rektorat gewährt die Stipendien.

§ 9 Bewilligungsbescheid

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält von der Rektorin oder dem Rektor einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Stipendiums. Bei Bewilligung enthält der Bescheid den Bewilligungszeitraum, die Höhe des auszuzahlenden Betrages sowie die Dauer der Förderung.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Für widerrechtlich in An-



spruch genommene Förderbeträge besteht eine Rückerstattungspflicht.

- (2) Die Feststellung, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der jeweils zuständigen Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 11

Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden

- (1) Die Folkwang Universität der Künste ist nach §§ 11, 12 Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet, die Informationen über die Zuwendungen und die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger an die zuständigen Finanzbehörden weiterzuleiten.
- (2) Zuständig ist das Finanzamt am Wohnsitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- (3) Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:
- a) Die Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- b) den Grund der Zahlung,
- c) die Höhe der Zahlung,
- d) den Tag der Zahlung oder Zahlungsanordnung,
- e) die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
- f) das Aktenzeichen der Förderung,
- g) die Bezeichnung der Förderung.
- (4) Die Mitteilung der Daten muss einmal jährlich erfolgen. Diese kann bis spätestens
- 30. April des Folgejahres erfolgen.



§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Sie gilt für Stipendienmittel, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig eingeworben werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Folkwang Universität der Künste vom 14. Juni 2011 (Nr. 82 der Amtlichen Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.04.2015.

Essen, den 08.04.2015 Der Rektor Prof. Kurt Mehnert